

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Wie viele rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen gibt es in Bremen?

Es hat sich für Ausreisepflichtige eine neue Möglichkeit ergeben in Deutschland bleiben zu können. Das Kriminalitätsphänomen „Rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennung zur Erlangung eines Aufenthaltstitels“, ist nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts seit Anfang der 2000er-Jahre bundesweit festzustellen. Es gibt Drittausländer mit ungesichertem Aufenthaltsrecht, die Vaterschaften zu einem minderjährigen Kind anerkennen nach §§ 1592 Ziff. 2, 1595 Abs. 1 BGB und dann anschließend bei der Ausländerbehörde als Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis beantragen zur Ausübung der Personensorge für das Kind. Diese ist in der Regel zu erteilen, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

Eine weitere Möglichkeit ist es, dass ein Deutscher oder ein Ausländer, der seit mindestens 8 Jahren seinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hat und in Besitz eines unbefristeten Aufenthaltsrechts ist, mit Zustimmung der ausländischen Mutter, die über ein ungesichertes Aufenthaltsrecht verfügt, die Vaterschaft zu deren minderjährigen Kind annimmt. Das ausländische Kind erwirbt sodann durch die Vaterschaftsanerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 1, 3 StAG.

Die ausländische Mutter des nunmehr deutschen Kindes beantragt bei der Ausländerbehörde zur Ausübung der Personensorge eine Aufenthaltserlaubnis, die ihr in der Regel ebenfalls zu erteilen ist. Bei diesen Vorgehensweisen bedarf es nicht der biologischen Vaterschaft des anerkennenden Mannes, bereits die sogenannte gesetzliche Vaterschaft führt zu der beschriebenen Rechtsfolge. Dies ist durch obergerichtliche Entscheidungen mittlerweile manifestiert.

Es ergaben sich immer wieder Hinweise auf rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen, denen jedoch bisher durch das behördliche Anfechtungsrecht entgegen getreten werden konnte. Seit das Bundesverfassungsgericht mit Entscheid vom 17.12.2013 das behördliche Anfechtungsrecht jedoch für verfassungswidrig erklärt hat, ist diese Kontrollinstanz nicht mehr gegeben. Eine ganz offensichtlich missbräuchlich anerkannte Vaterschaft kann seither seitens der beteiligten Verwaltungsbehörden nicht mehr angefochten werden, da durch den Gesetzgeber bisher keine verfassungskonforme Neuregelung auf den Weg gebracht wurde.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele Fälle der Erteilung eines Bleiberechts aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung gab es in den letzten 5 Jahren im Land Bremen (jeweils einzeln für die Jahre aufführen und aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven)?
2. Welche Kenntnis hat der Senat über die Lebensumstände der Anerkannten? Inwieweit wird überprüft, ob die elterliche Sorge tatsächlich von dem Vater ausgeübt wird und ob Unterhaltsleistungen von ihm gezahlt werden?
3. Inwieweit ist dem Senat bekannt, dass es einzelne Männer geben soll, die bis zu 13 Vaterschaften anerkannt haben?
4. Inwiefern wird überprüft, ob die „Eltern“ in einer häuslichen Gemeinschaft leben?
5. In wie vielen der unter 1. abgefragten Fälle ist dem Senat bekannt, dass es sich bei den Vätern nicht um den biologischen Vater handelt?
6. Wie viele Ermittlungsverfahren gab es in den letzten 5 Jahren wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz im Land Bremen (für die einzelnen Jahre aufführen und aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven)? Bei wie vielen davon handelte es sich um Fälle der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung?
7. Wie viele Strafverfahren gab es in den letzten 5 Jahren (für die Jahre einzeln aufführen und aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven) gemäß § 96ff AufenthG (Einschleusen von Ausländern), die auf eine missbräuchlich anerkannte Vaterschaft beruhen?
8. Wie will der Senat sicherstellen, dass es künftig zu keinen missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen in Bremen mehr kommt?

Wilhelm Hinnners, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU